

## S a t z u n g .

### § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Soldaten-und Kriegerkameradschaft Waldmünchen e.V." und hat seinen Sitz in Waldmünchen.  
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutrall.  
Er ist Mitglied des deutschen Soldaten und Kriegerbundes in Bayern e. V. mit Sitz in München und erkennt dessen Satzung an.  
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

### § 2. Zweck des Vereins

Die Soldaten und Kriegerkameradschaft Waldmünchen e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz unseres Staates verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlichen, demokratischen Staatsform.  
Sie tritt ein für ein freies Deutschland und die Gemeinschaft freier Völker.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Kriegsoffer Kriegshinterbliebene, Kriegsgefangene, Wehrgeschädigte, ferner die Pflege und Erhaltung von Kriegsgräbern und Ehrenmalen für Kriegsoffer.  
Dieser Zweck soll erreicht werden

- a) durch Unterstützung bedürftiger und kranker Kameraden, deren Familien oder den Hinterbliebenen von Kriegsoffern. Die Unterstützungen werden im Rahmen des § 53 AO gewährt, jedoch nur im Rahmen der Kameradschaft zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Eintreten für die sozialen Rechte aller ehemaligen Soldaten und deren Hinterbliebenen.
- c) Förderung des Zusammenschlusses aller deutschen Soldaten derer Verbände einschließlich der Reservisten der Bundeswehr.
- d) Eintreten für die Ehre und das Ansehen der Deutschen Soldaten und für die Förderung des Wehrgedankens im Volksbewußtsein sowie Pflege und Schutz des Andenkens an die Gefallenen und Toten der Kriege.
- e) Pflege und Förderung des Sportschützenwesens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in der Deutschen Wehrmacht dem Wehrmachtsgelolge angehört oder in einer anderen Organisation Wehr oder Kriegsdienst geleistet oder Wehrdienst in der Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder gleichgearteten Polizeidienst geleistet hat. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Austritt.  
Er kann erfolgen durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten
- b) Durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand. bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.  
Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen, notwendigen Anordnungen, vor allen die zur Durchführung von Vereinsinteressen anstehenden Veranstaltungen zu unterstützen.  
Kameradschaft und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.  
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 7. Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 8. Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9. Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

- Zu 1: Die Vorstandschaft besteht aus einem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und Schriftführer, Die drei Vorstandsvorsitzenden sind in der festgelegten Reihenfolge vertretungsberechtigt und sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB: Sie vertreten den Verein (Kameradschaft) gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Vorstandes). Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- Zu 2: Der Ausschuß besteht aus der Vorstandschaft und 7 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 15 wenn der Verein mehr als 150 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Je nach Bedarf können zusätzliche Ausschußmitglieder benannt werden. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## § 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

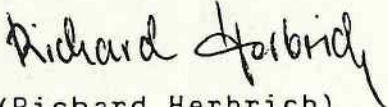
Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Stadt Waldmünchen übergeben, diese hat es für gleiche vereinsmäßige Zwecke treuhänderisch zu verwalten bzw. wieder zu verwenden.

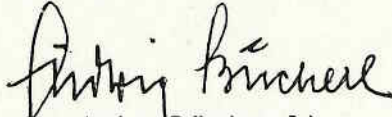
Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Waldmünchen den 8. 4. 1991

1. Vorsitzender

  
(Richard Herbrich)

1. Schriftführer

  
(Ludwig Bücherl)